



SICHER UNTERWEGS MIT KINDERN

Transport von Kindern Wissenswertes zum Gebrauch von Kindersitzen

Kinder, welche kleiner als 1,50 m sind, müssen im Fahrzeug mit einem Kindersitz gesichert werden, unter Berücksichtigung ihres Körpergewichtes. Die Kindersitze müssen eigens dafür zugelassen sein und tragen eine Kennzeichnung (Homologierung).

Die Kindersitze sind in 5 Gewichtsklassen eingeteilt (EU-Richtlinie 2003/20/CE):

Klasse 0: Gewicht < 10 kg

Der Kindersitz muss gegen die Fahrtrichtung (rückwärts) montiert werden.



Klasse 0+: Gewicht bis 13 kg

Es gelten dieselben Eigenschaften wie bei der Klasse 0. Der Kindersitz muss gegen die Fahrtrichtung (rückwärts) montiert werden.



Klasse 1: Gewicht 4 - 18 kg

Kindersitz hinten, in Fahrtrichtung und mit den Sicherheitsgurten befestigt.



Klasse 2: Gewicht 15 - 25 kg

Zugelassene Plastikpolster mit Armlehnen, fixiert mit eigens vorgesehener Halterung, wo der Sicherheitsgurt die Schulter des Kindes kreuzt.





Klasse 3: Gewicht 22 - 36 kg

Plastikpolster ohne Armlehnen, wird zur Erhöhung der Statur des Kindes verwendet, damit es die vorgesehenen Sicherheitsgurte verwenden kann.

Die Rückenlehne des Kindersitzes muss stets gut auf dem Sitz liegen und die vorhandenen Sicherheitsgurte müssen immer angeschnallt sein.

ACHTUNG BEI KINDERSITZEN DER KLASSEN 0 UND 0+

Rückwärts gerichtete Kindersitze dürfen **NICHT auf dem Beifahrersitz verwendet werden, wenn dort ein aktiver Front-Airbag** vorhanden ist!



Homologierungs-Angaben (Kennzeichnungen) auf Kindersitzen



Kinder in Taxis oder Mietwagen mit Fahrer

Im Taxi oder im Mietwagen mit Fahrer müssen Kinder unter 1,50 m Körpergröße NICHT im Kindersitz sitzen, wenn kein solcher vorhanden ist.

In diesem Fall müssen die Kinder jedoch auf dem Rücksitz Platz nehmen und es muss eine weitere Person, welche mindestens 16 Jahre alt sein muss, daneben sitzen.

Ein Kind, das kleiner als 1,50 m ist, darf im Taxi / Mietwagen mit Fahrer also nur auf dem Beifahrersitz sitzen, wenn ein passender, homologierter Kindersitz benutzt wird.





Kinder in Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurte, bei denen eine Nachrüstung nicht möglich ist

In solchen Fahrzeugen dürfen Kinder unter 3 Jahren **nicht** mehr mitfahren, weder auf dem Vorder- noch auf dem Rücksitz.

Kinder über 3 Jahren **dürfen** mitfahren:

- ausschließlich auf dem Rücksitz, wenn sie kleiner als 1,50 m sind;
- auch auf dem Vordersitz, wenn sie größer als 1,50 m sind.

Kinder in LKW's

Der Transport von Kindern in LKW's ist verboten, da diese Fahrzeuge für den Transport von Dingen bestimmt sind oder von Personen, welche mit dem Gebrauch oder dem Transport der Dinge beauftragt sind.



Kinder auf dem Motorrad

Es ist nicht erlaubt, Kinder unter 5 Jahren auf zweirädrigen Motorrädern (oder auf Leichtmotorrädern) mitzunehmen!



Sanktionen

Artikel 172 Absatz 1 und 10 der Straßenverkehrsordnung:

Transport eines Kindes mit einer Größe von unter 1,50 m:

- ohne Rückhalte-Vorrichtung (Kindersitz)
- oder mit einer dem Gewicht des Kindes nicht angepassten Rückhalte-Vorrichtung (Kindersitz)
- oder mit einer nicht zugelassenen (homologierten) Rückhalte-Vorrichtung

- Verwaltungsstrafe: 81,00 € (bei Bezahlung innerhalb von 5 Tagen: 56,70 €)
- Punkteabzug: 5 Punkte



Wichtig:

Bei Missachtung der Vorschriften sind nicht nur Strafen im Sinne der Straßenverkehrsordnung vorgesehen,

sondern:

- bei einem Unfall kann es sich auf die Schadenszahlung der Versicherung auswirken!
- zudem gefährdet es die Sicherheit des Kindes!

Dieses Informationsblatt wurde zum leichteren allgemeinen Verständnis in einer Umgangssprache verfasst, welche aus technisch-juridischer Sicht teilweise nicht ganz korrekt ist.

Ortspolizei Innichen
Pfleghplatz 2 – 39038 Innichen/BZ
Mail: ortspolizei@innichen.eu
Tel. 0474 916686/20